

Markt Heidenheim

Der Markt Heidenheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Heidenheim (Friedhofsgebührensatzung)

- Neufassung -

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Der Markt Heidenheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für 30 Jahre Nutzungszeit:
- a) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 120,00 €
 - b) Reihengrab für Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr 300,00 €
 - c) Familiengrab (Doppelgrab) für 2 Personen 600,00 €
bei Familiengrab (3-fach Belegung) nur alter Friedhof Heidenheim
für die weitere Person 300,00 €
 - d) Urnengrab für 20 Jahre Nutzungszeit 240,00 €
 - e) Beilegung einer weiteren Urne in besteh. Grab bis Ende d. Nutzungszeit 240,00 €
 - f) Urnengrab im Wiesenfeld neuer Friedhof Heidenheim pauschal mit
Grabherstellung für 10 Jahre Nutzungszeit 150,00 €
 - g) Verlängerung der Nutzungszeit (bis maximal 60 Jahre) pro Jahr 20,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Herstellung des Grabes (öffnen, schließen des Grabes):
- a) Gräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1 180,00 €
 - b) Gräber für Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr 420,00 €
 - c) Urnengräber 120,00 €
 - d) Erschwerniszuschlag für Gräber im belegten Gräberfeld 60,00 €
- 2) Benutzung des Bahrwagens 10,00 €
- 3) Benutzung des Leichenhauses 65,00 €
- 4) Überführung der Leiche ins Leichenhaus (ohne Leichenträger) 25,00 €
- 5) Läuten zur Überführung 10,00 €
- 6) Läuten zur Beerdigung 15,00 €
- 7) Tätigkeit des Leichenträgers (pro Träger) 20,00 €
- 8) Reinigung des Leichenhauses, Bahrwagens, Geräte 25,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

1) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	1.000,00 €
2) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	150,00 €
3) Ausgrabung einer Leiche einschl. öffnen und schließen eines Grabes	600,00 €
4) Ausgrabung einer Urne einschl. öffnen und schließen des Grabes	80,00 €
5) Beseitigung eines Grabmales einschl. Entsorgung	90,00 €
6) Beseitigung einer Einfassung einschl. Entsorgung	70,00 €
7) Beseitigung einer Bepflanzung einschl. Entsorgung	40,00 €
8) Sonstige Dienstleistungen pro Stunde und Person	30,00 €

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2003 in der Fassung vom 10.03.2011 außer Kraft.

Heidenheim, den 11.09.2015

Susanne Feller-Köhnlein
1. Bürgermeisterin